

Redaktioneller Teil.

(Nr. 110.)

Bekanntmachung.

Betriebsbeiträge betreffend.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins vom 18. Mai 1924 hat den Antrag des Vorstandes und Rechnungs-Ausschusses auf Erhebung eines einmaligen außerordentlichen, nach dem Umsatz gestaffelten Betriebsbeitrages für 1924 (s. Bbl. Nr. 119 v. 21. Mai 1924) angenommen.

Für die Abgabe des Betriebsbeitrages gilt folgende Regelung:

1. Jede im Adressbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1924 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied gemäß § 26, Ziffer 2 der Satzung zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach dem Doppelten des vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 erzielten Umsatzes selbst einzuschätzen. Der Betriebsbeitrag ist am 1. August 1924 fällig. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel	Umsatz:			Grundzahl
	(als Umsatz gilt das Doppelte des vom 1. Januar bis 30. Juni 1924 erzielten Umsatzes)			
I		bis	30 000 Gm.	3 Gm.
II	von	30	75 000 "	8 "
III	"	75	150 000 "	15 "
IV	"	150	300 000 "	30 "
V	"	300	500 000 "	50 "
VI	"	über	500 000 "	100 "

5. Das Mitglied (Punkt 2) hat den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. August 1924 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu vergüten, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
6. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 15. August 1924, so wird die Veranlagung vom Rechnungs-Ausschuß vorgenommen.

Auf Grund dieses Hauptversammlungs-Beschlusses bitten wir unsere Mitglieder, den auf die einzelnen Firmen entfallenden Betriebsbeitrag nunmehr umgehend auf unser Postscheckkonto: Leipzig 13463 oder Bankkonto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu überweisen.

Firmen, die trotz Mahnung den Betriebsbeitrag nicht entrichten, werden vom Rechnungs-Ausschuß eingeschätzt und haben den hiernach festgesetzten Betrag zu zahlen.

Leipzig, den 14. Juli 1924.

**Geschäftsstelle des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Dr. Heß, Syndikus.

Verband der Buchhändler in Polen.

In der am 29. Juni d. J. stattgefundenen Hauptversammlung wurden nachstehende Verkaufsbestimmungen für Bücher, Zeitschriften und Musikalien, die aus Deutschland bezogen sind, festgelegt:

Bei allen Werken bis 10.— Goldmark Ladenpreis, die mit einem geringeren Rabatt als 35% vom Verleger geliefert werden, wird der Ladenpreis dementsprechend erhöht.

Auf die Ladenpreise werden zur Deckung der Unkosten des Grenzverkehrs und des Devisenankaufes 5% und die tatsächlichen Porto- und Zollkosten hinzugerechnet. Da es zeitraubend und oft nicht möglich ist, bei Sammelpostsendungen über Leipzig die Porto- und Zollsperen der einzelnen Beischlüsse herauszurechnen, wird empfohlen, für diese Sendungen Durchschnittszuschläge, und zwar für Porto 5% und für Zoll 5% zu berechnen.

Zeitschriften, die monatlich erscheinen, werden wie Bücher berechnet; bei wöchentlich und vierzehntägig erscheinenden Zeitschriften wird ein Gesamtzuschlag von 30% zum Ladenpreis hinzugerechnet.

Als Kurs für die Umrechnung in polnischer Währung gilt die Notierung der Warschauer Börse vom Tage vorher ohne jeden Zuschlag, also ohne Rücksicht darauf, wie die Devisen gekauft wurde.

Im Interesse der um ihre Existenz schwer kämpfenden Buchhändler bitten wir die Herren Verleger, von direkten Sendungen abzusehen; wenn sie doch gemacht werden, bitten wir, die vorstehenden Verkaufsbestimmungen einzuhalten.

Der Vorstand.

Arnold Friedte, Graudenz. Curt Voettger, Posen.
Curt Deuser, Bromberg. Curt Schmidt, Bromberg.
Emil Brandenburg, Neustadt. Alex. Deuß, Czarnikau.
Erich Schneider, Graudenz. Paul Scholz, Wollstein.